

Ortsgemeinde Kirchwald

Vorlage Nr. 049/079/2018

Beschlussvorlage

TOP

**Abbruch eines Zeltes und Containers
mit Überdachung und Anbau eines
Abstellraumes für Transportmittel**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
22.11.2018

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zur Bauvoranfrage auf Abbruch eines Zeltes und Containers mit Überdachung und Anbau eines Abstellraumes für Transportmittel in Kirchwald, Escher Straße, Flur 1, Flurstück 126/1, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kirchwald liegt eine Bauvoranfrage auf Abbruch eines Zeldes und Containers mit Überdachung und Anbau eines Abstellraumes für Transportmittel in Kirchwald, Escher Straße, Flur 1, Flurstück 126/1, vor.

Die komplette Bauvoranfrage liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Auf der Hof / Unter Hufenkreutz, 2. Änderung und Erweiterung“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten / herstellen.

Der geplante Abstellraum für Transportmittel soll außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden (zur Escher Straße hin). Das auf diesem Flurstück rechtswidrig errichtete Zelt sowie der Container sollen zurückgebaut / abgerissen werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan des geplanten Abstellraumes für Transportmittel
Lageplan v. Zelt und Container (Rückbau)